

gen durch den Minderjährigen begünstigen. Der Tatbestand stellt den Eintritt der str. Verantw. nicht méhr wie § 139 b des StGB (alt) auf die bloße Aufsichtspflichtverletzung ab. Er beschränkt die str. Verantw. auf die schweren Verletzungen der Erziehungspflichten. Es handelt sich hierbei nicht um einzelne Verstöße gegen bestimmte Pflichten oder ein einmaliges Versagen in der Erziehung des Minderjährigen, sondern um solche Lebens- und Erziehungsverhältnisse, die einen günstigen Nährboden für Straftaten des Minderjährigen darstellen. Das kann dadurch geschehen, daß sich der Minderjährige völlig selbst überlassen ist und die Eltern ihre Pflichten zur Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes oder Jugendlichen, zur Kontrolle seines Verhaltens und erzieherischen Beeinflussung nicht wahrnehmen; daß sie auf Anzeichen einer Verwahrlosung oder kriminellen Betätigung des Minderjährigen nicht reagieren; daß sie Straftaten des Minderjährigen wissentlich geschehen lassen; daß sie dem Minderjährigen durch ihr eigenes kriminelles oder asoziales Verhalten ein negatives Vorbild sind. Dabei ist — vor allem hinsichtlich der Aufsichtspflicht — der Rechtssatz des OG zu beachten, daß Inhalt und Umfang der konkreten Erziehungspflichten durch die Umstände der jeweiligen Situation und durch die Eigenarten des zu beaufsichtigenden Minderjährigen bestimmt werden (OG NJ, 1967, S. 638). Das erfordert in jedem Verfahren eine Analyse der Lebens- und Erziehungsverhältnisse, der konkreten Situation und der Persönlichkeit des Minderjährigen.

Die schwere Verletzung der Erziehungspflichten muß eine durch den Minderjährigen begangene mit Strafe bedrohte Handlung begünstigt haben. Ob dabei die subjektiven Voraussetzungen der str. Verantw. des Minderjährigen vorliegen, ist unerheblich. Unter Begünstigen sind solche pflichtwidrigen Handlungen der Eltern und Erzieher zu verstehen, die das Verhalten des Minderjährigen förderten und ihm Vorschub leisteten. Bestehen die Handlungen der Eltern und Erzieher in einer unmittelbaren, für die konkrete Straftat kausalen Einflußnahme, ist zu prüfen, ob Teilnahme nach § 22 vorliegt. Bei Strafunmündigen kann mittelbare Täterschaft gegeben sein, wenn z. B. das Kind zum Diebstahl aufgefordert wird. Tateinheitlich zu Abs. 1 Ziff. 3 können die Tatbestände der Begünstigung (§ 233) oder der Hehlerei (§ 234) erfüllt sein.

Es muß Vorsatz vorliegen.

7. Abs. 2 droht für den **Eintritt schwerer** Folgen (schwere Schädigung des Minderjährigen oder Verursachung seines Todes)-erhöhte Strafen an. Die schwere Schädigung kann sowohl in einem Gesundheits- als auch in einem Entwicklungsschaden bestehen. Die Folgen müssen fahrlässig herbeigeführt worden sein.